

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Herrmann, Dr. Kempfler u.a. und Fraktion CSU

Drs. 14/6505, 14/7139

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752) wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr
2. an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder
3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind,

offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen. ²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 soll in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hingewiesen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. In Art. 74 werden nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ die Worte „Art. 11“ und nach den Worten „Art. 106 Abs. 3“ die Worte „ und Art. 109“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm